

BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN (§13 BauGB)

Genehmigte Planfassung vom 13.10.1969

DECKBLATT NR. 5

Zum Bebauungsplan "AM HAUSBERG"

GEMEINDE UNTERDIETFURT

LANDKREIS ROTTAL-INN

"Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Am Hausberg" in der genehmigten Fassung vom 13.10.1969".

Änderungsbeschuß: 25.02.1993

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses: 05.03.1993

Als Satzung beschlossen gemäß § 10 BauGB und Art.91 Abs.1 - 4 BayBO in der Gemeinderatssitzung vom 17.06.1993 .

Unterdietfurt, 23.06.1993.....

Münch

Münch
Erster Bürgermeister



Die Änderung wurde ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang den den Amtstafeln

am 19. 07. 93

10. 09. 93

Unterdietfurt,

Münch

Münch
Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE HULDSESSEN

Genehmigte
Fassung

bebauungsplan „am hausberg“

LANDKREIS EGGENFELDEN

PLANMASSTAB 1 : 1000



WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art und Mass der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstb. a BBauG)
- 1.1.1 Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 Bau NVO
- 1.1.2 Dorfgebiet (MD) gem. § 5 Bau NVO
- 1.1.3 WR bei 2 Vollgeschossen: Grundflächenzahl (GRZ) 0.4
(gem. § 17 Abs. 1 Bau NVO) Geschossflächenzahl (GFZ) (0.7)
bei 1 Vollgeschoss: Grundflächenzahl (GRZ) 0.4
(gem. § 17 Abs. 1 Bau NVO) Geschossflächenzahl (GFZ) (0.4)
MD bei 2 Vollgeschossen: Grundflächenzahl (GRZ) 0.4
(gem. § 17 Abs. 1 Bau NVO) Geschossflächenzahl (GFZ) (0.6)
- 1.1.4 Zahl der im Bebauungsplan angegebenen Vollgeschosse
zwingend (gem. § 17 Abs. 4 Bau NVO)
- 1.2 Bauweise: offen (gem. § 22 Abs. 2)
- 1.3 Firstrichtungen: Die einzuhaltenden Firstrichtungen verlaufen parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.6.3
- 1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen
- 1.4.1 Einfriedung: Zwischen den Grundstücken: Stahlstützen mit höhenbündigem Maschendraht, Maschenweite 50/50 mm, Höhe 90 cm ab Gelände. Sockel irgendwelcher Art sind nicht gestattet. Der Höhenverlauf der Einfriedung ist dem Gelände parallel anzupassen. Bei Verwendung von kunststoffbeschichtetem Maschendraht nur in einheitlich neutraler Farbe dunkelgrau.
- 1.4.2 Einfriedung: Strassenseitig: Wie Ziff. 1.4.1 mit Ausnahme Sockel in Naturbeton bis höchstens 15 cm über Strasse, Gehweg oder Bürgersteig.

1.4.3 Türen und Tore: Eingangstüren und Eingangstore sind höhenbündig mit dem Zaun herzustellen.

1.4.4 zu 2.6.3

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 25 Grad
Kniestock und
Dachgauben: sind unzulässig
Traufhöhe: talseitig ab gewachsenem Boden (Gelände) bis Traufe nicht höher als 6.10 m
Sockelhöhe: nicht über 0.50 m ab Gelände

1.4.5 zu 2.6.3

Dacheindeckung: Material: Pfannen
Farbe : dunkelbraun
Ortgang : nicht über 20 cm Überstand
Traufe : nicht über 25 cm Überstand

1.4.6 zu 2.6.4

Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem jeweiligen Hauptgebäude anzupassen.
Traufhöhe im Mittel nicht über 2.50 m ab Gelände.

1.4.7 Putze:

Keine modischen Putze, nur ruhie Putzstruktur erlaubt. Verkleidungen sind unzulässig; ausser Holz.

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE HULDSESSEN

Geänderte
Fassung

bebauungsplan „am hausberg“

LANDKREIS EGGENFELDEN

PLANMASSTAB 1 : 1000



WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art und Mass der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstb. a BBauG)
- 1.1.1 Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 Bau NVO
- 1.1.2 Dorfgebiet (MD) gem. § 5 Bau NVO
- 1.1.3 WR bei 2 Vollgeschossen: Grundflächenzahl (GRZ) 0.4
(gem. § 17 Abs. 1 Bau NVO) Geschossflächenzahl (GFZ) (0.7)
bei 1 Vollgeschoss: Grundflächenzahl (GRZ) 0.4
(gem. § 17 Abs. 1 Bau NVO) Geschossflächenzahl (GFZ) (0.4)
MD bei 2 Vollgeschossen: Grundflächenzahl (GRZ) 0.4
(gem. § 17 Abs. 1 Bau NVO) Geschossflächenzahl (GFZ) (0.6)
- 1.1.4 Zahl der im Bebauungsplan angegebenen Vollgeschosse
zwingend (gem. § 17 Abs. 4 Bau NVO)
- 1.2 Bauweise: offen (gem. § 22 Abs. 2)
- 1.3 Firstrichtungen: Die einzuhaltenden Firstrichtungen verlaufen parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.6.3
- 1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen
- 1.4.1 Einfriedung: Zwischen den Grundstücken:
Stahlstützen mit höhenbündigem Maschendraht, Maschenweite 50/50 mm, Höhe 90 cm ab Gelände. Sockel irgendwelcher Art sind nicht gestattet. Der Höhenverlauf der Einfriedung ist dem Gelände parallel anzupassen. Bei Verwendung von kunststoffbeschichtetem Maschendraht nur in einheitlich neutraler Farbe dunkelgrau.
- 1.4.2 Einfriedung: Strassenseitig:
Wie Ziff. 1.4.1 mit Ausnahme Sockel in Naturbeton bis höchstens 15 cm über Strasse, Gehweg oder Bürgersteig.

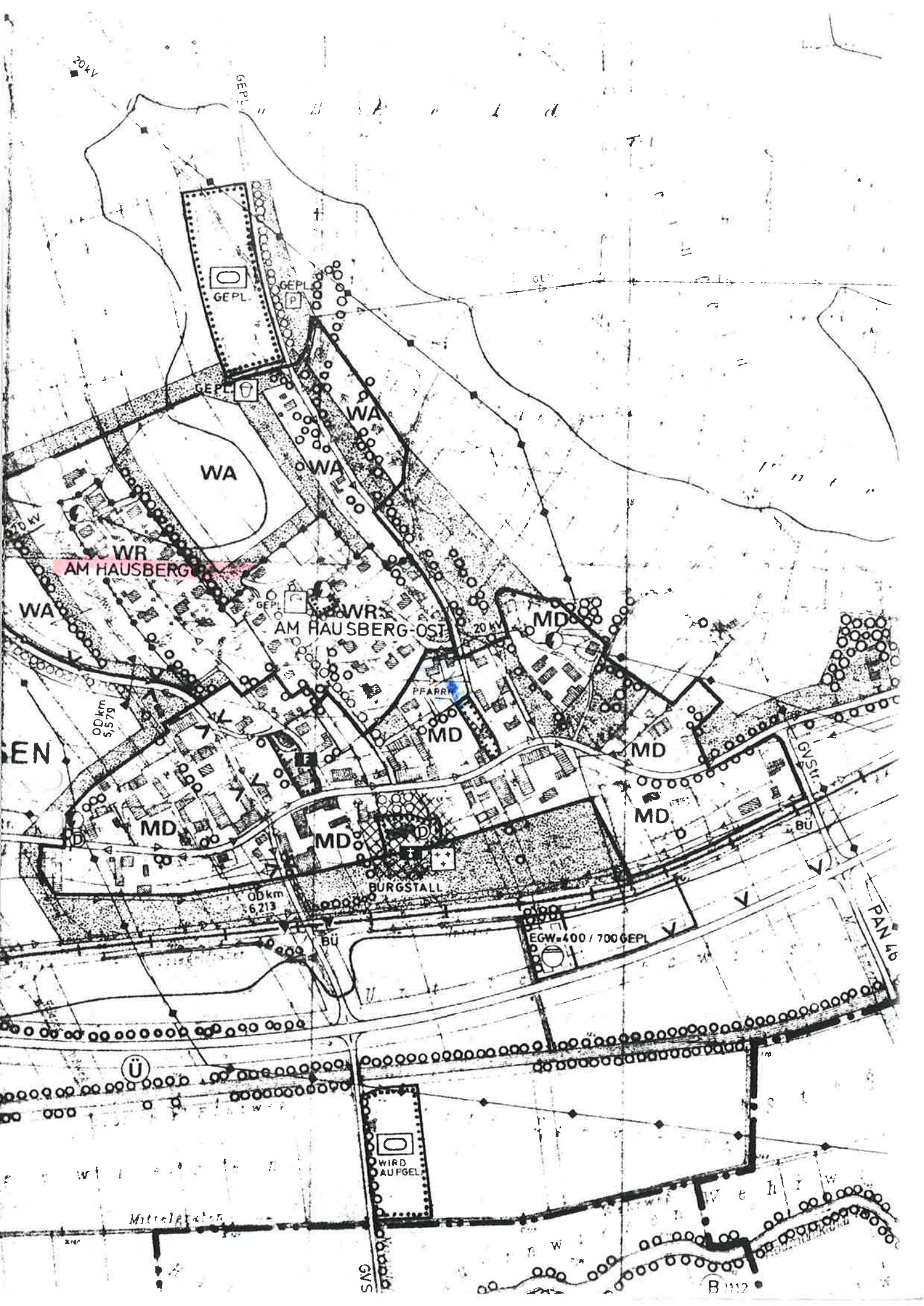
1.4.3 Türen und Tore: Eingangstüren und Eingangstore sind höhenbündig mit dem Zaun herzustellen.

1.4.4 zu 2.6.3
Dachform: Satteldach
Dachneigung: 25 Grad
Kniestock: bis zu einer Höhe von 1,25 m ist zulässig
Dachgauben: sind unzulässig
Traufhöhe: talseitig ab gewachsenem Boden (Gelände) bis Traufe nicht höher als 6,75 m
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m ab Gelände

1.4.5 zu 2.6.3
Dacheindeckung: Material: Pfannen
Farbe: dunkelbraun
Ortgang: nicht über 20 cm Überstand
Traufe: nicht über 25 cm Überstand

1.4.6 zu 2.6.4
Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem jeweiligen Hauptgebäude anzupassen.
Traufhöhe im Mittel nicht über 2.50 m ab Gelände.

1.4.7 Putze: Keine modischen Putze, nur ruhie Putzstruktur erlaubt. Verkleidungen sind unzulässig; ausser Holz.



20KV

GEPL

GEPL

GEPL

GEPL

WA

WA

WA

WR

AM HAUSBERG

WA

WR

AM HAUSBERG-OST

MD

MD

MD

MD

BURGSTALL

MD

MD

OD km 6,213

BÜ

EGW=400/700GEPL

GVStt.

BÜ

PAN 46

Ü

WIRD AUFGEL.

Mittelstraßen

GVStt.

B 112